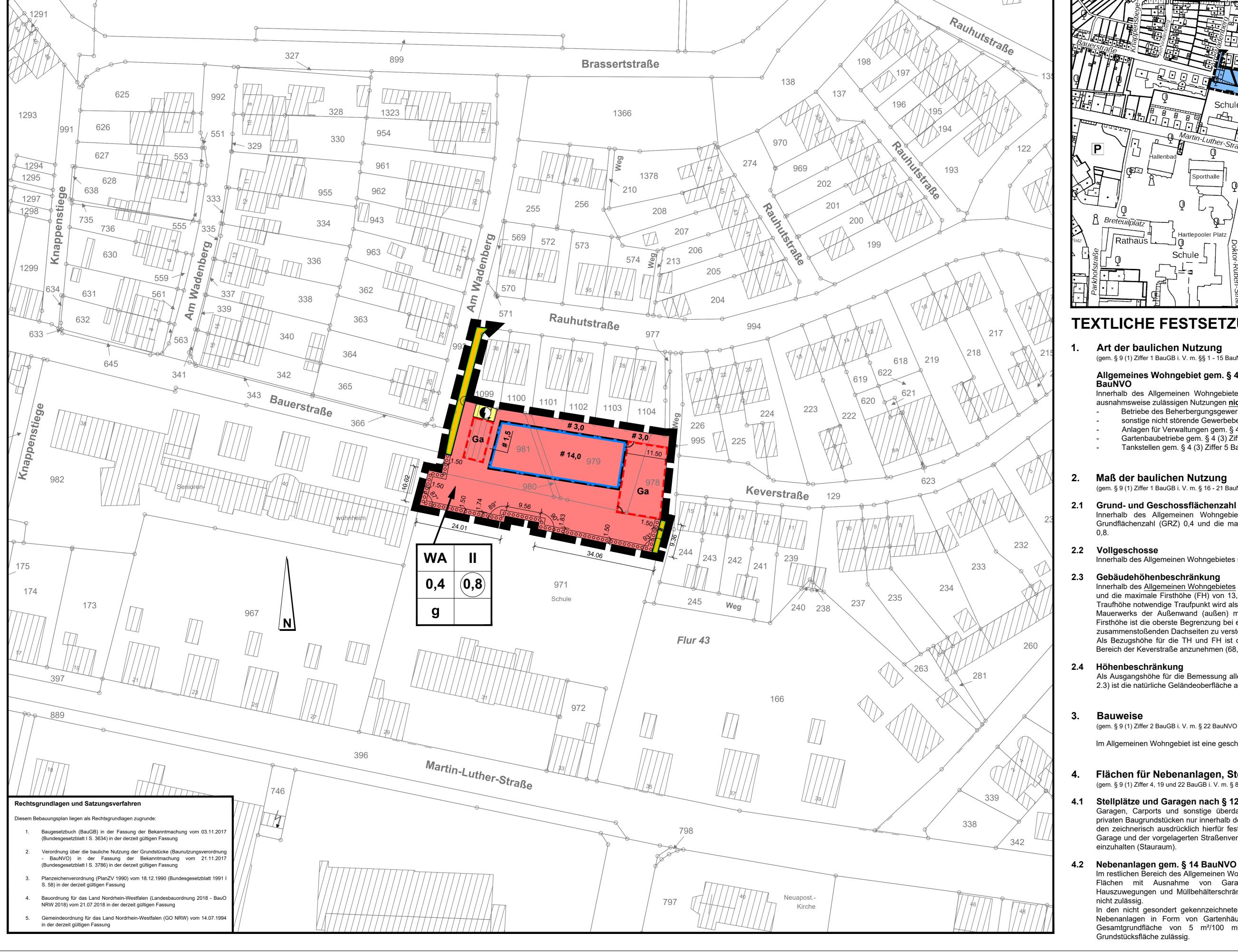
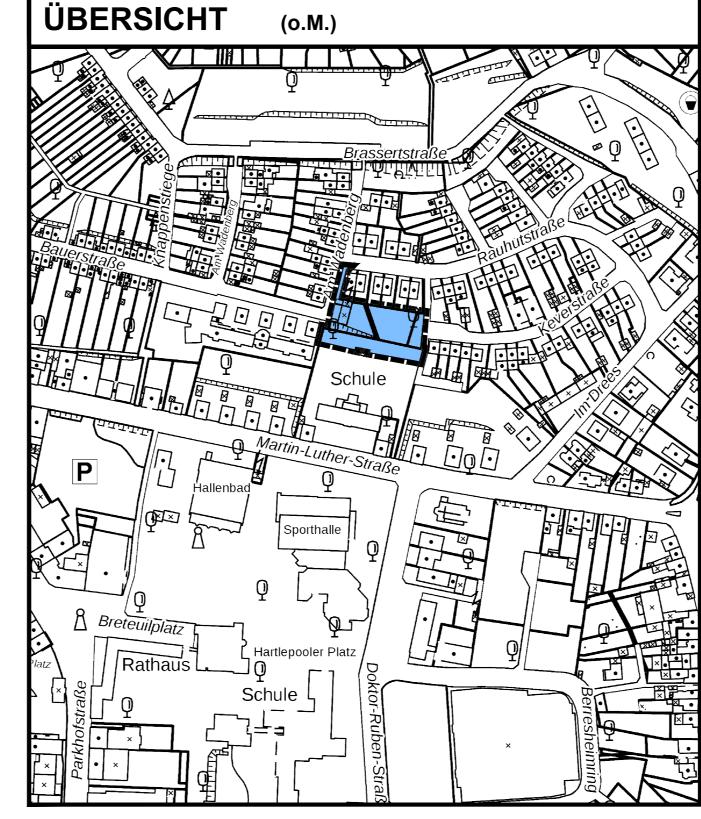
# BEBAUUNGSPLAN 1-200-0, HÜCKELHOVEN, AM WADENBERG / RAUHUTSTRASSE





### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (5) und (6)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes werden folgende nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zugelassen: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO,

Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO, Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO, Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO.

### Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) beträgt die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 und die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind max. zwei Vollgeschosse zulässig.

2.3 Gebäudehöhenbeschränkung

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist eine maximale Traufhöhe (TH) von 8,00 m und die maximale Firsthöhe (FH) von 13,00 m einzuhalten. Der für die Ermittlung der Traufhöhe notwendige Traufpunkt wird als Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerks der Außenwand (außen) mit der Oberkante-Dachhaut definiert. Unter Firsthöhe ist die oberste Begrenzung bei einer einzelnen Dachseite oder bei zwei oben zusammenstoßenden Dachseiten zu verstehen. Als Bezugshöhe für die TH und FH ist der nördliche Kanaldeckel auf dem Weg, im

Als Ausgangshöhe für die Bemessung aller anderen Höhen (außer TH und FH - siehe

(gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO NRW) Im Allgemeinen Wohngebiet ist eine geschlossene Bauweise zulässig.

2.3) ist die natürliche Geländeoberfläche anzunehmen.

Bereich der Keverstraße anzunehmen (68,48 m über NHN).

### Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

4.1 Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO

privaten Baugrundstücken nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den zeichnerisch ausdrücklich hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Zwischen einer Garage und der vorgelagerten Straßenverkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 4,50 m einzuhalten (Stauraum).

4.2 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Im restlichen Bereich des Allgemeinen Wohngebietes sind außerhalb der überbaubaren Flächen mit Ausnahme von Garagen-, Carport- und Stellplatzzufahrten, Hauszuwegungen und Müllbehälterschränken Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO In den nicht gesondert gekennzeichneten Bereichen der Wohnbaugrundstücke sind Nebenanlagen in Form von Gartenhäusern, Gewächshäusern o.ä. bis zu einer Gesamtgrundfläche von 5 m²/100 m² (maximale Gesamtgröße von 25 m²) Gestalterische Festsetzunger (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

Nicht transparente Einfriedigungen (z.B. Mauern, Betonfertigteile etc.) sind bis zu einer Stabgitterzäune etc.) bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig. Grundstücksgrenze eingehalten wird.

### Entwässerung

Schmutz- und Regenwasser sind der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Bei einem entsprechenden Nachweis kann das anfallende Regenwasser auch versickert werden.

### Grünordnerische Festsetzungen

Jmgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern Innerhalb der "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

vStr 2 Tr. 70-90 cm

### Kampfmittel

Von Seiten der Grundstückseigentümer ist der Nachweis zu erbringen, dass auf der jeweiligen Grundstücksfläche eine Absuchung nach Kampfmitteln stattgefunden hat, da die Existenz von Kampfmitteln im Bereich dieses Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich einzuschalten. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion gemäß dem "Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen im Regierungsbezirk Köln" empfohlen.

Aufgrund der bergbaubedingten Absenkung des Grundwasserspiegels und dem Wiederanstieg des Wassers nach Ende der Tagebausümpfungen auf den ursprünglichen Pegel wird empfohlen, dass bei tiefgründenden Bauwerken entsprechende bauliche Maßnahmen, z.B. Abdichtungen, Ausbildung von "weißen Wannen" etc. zu treffen sind.

Auf Grund unterschiedlicher Bodenaufschüttungen auf den Flächen ist für die

Standsicherheit der jeweiligen zu errichtenden Gebäude, zur Festlegung von gründungstechnischen Maßnahmen, eine auf die Planung abzustimmende Baugrundbeurteilung erforderlich. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Entwicklungsbereich des

Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des

Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese

Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Der Planungsbereich ist von Sümpfungsmaßnahmen des Baunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Planbereich liegt teilweise im

Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18-195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten. Weitere Informationen über die

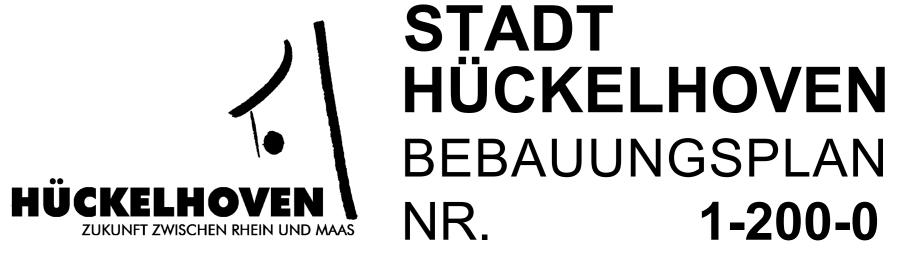
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß

der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zur DIN 4149 (Fassung April 2005). Die sich aus der DIN 4149 (Geltung seit 2005) ergebenden bautechnischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung zu beachten.

## Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und

Erftverband (www.erftverband.de) in Bergheim geben.

Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerden hat unter Beachtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der 61 sph Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.



## **BEZ.: AM WADENBERG / RAUHUTSTRASSE**

STADTTEIL: HÜCKELHOVEN M.: 1:500 GEMARKUNG: HÜ.-RA. **FLUR: 43** 

### **VERMERKE**

HEINSBERG VOM JULI 2018 BEBAUUNGSPLAN IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH

> HEINSBERG, DEN 05.12.2019 HÜCKELHOVEN, DEN 12.12.2019

DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG gez. Breuer KREISVERMESSUNGSDIREKTOR CHRISTOPH BREUER M.A.

ER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.09.2019 | DER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE | BEGRÜNDUNG GEM. § 13 a (2) i. V. m. § 13 (2) BauGB IN DER USLEGUNG GEM. § 13 a (2) i. V. m. § 13 (2) BauGB IN DER | FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL.I, ASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL.I, 📗 S.3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN DER ZEIT 3.3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN. VOM 30.09.2019 BIS 31.10.2019 OFFENGELEGEN.

§ 13 a BauGB AUFZUSTELLEN.

1-200-0

HÜCKELHOVEN, DEN 12.12.2019 HÜCKELHOVEN, DEN 12.12.2019 DER BÜRGERMEISTER DER BÜRGERMEISTER **IM AUFTRAG** IM AUFTRAG gez. Breuer gez. Breuer

CHRISTOPH BREUER M.A. CHRISTOPH BREUER M.A. DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (1) BauGB IN DER | DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (3) BauGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL.I, | FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL.I, S.3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH S.3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH

BESCHLUSS DES RATES AM 11.12.2019 ALS SATZUNG BEKANNTMACHUNG VOM 13.12.2019 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. HÜCKELHOVEN, DEN 17.12.2019 HÜCKELHOVEN, DEN 17.12.2019

> DER BÜRGERMEISTER DER BÜRGERMEISTER gez. Bernd Jansen gez. Bernd Jansen BERND JANSEN BERND JANSEN

### GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990

Allgemeine Wohngebiete Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) Geschossflächenzahl Zweckbestimmung: Elektrizität (§§ 16 u. 17 BauNVO) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Grundflächenzahl Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ 16 u. 17 BauNVO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, (§ 16 BauNVO) Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Zweckbestimmung: Garagen, Carports und Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des (§ 9 Abs. 7 BauGB)

STAND: 13.12.2019 (RECHTSKRAFT)

Geschlossene Bauweise

(§ 22 Abs. 3 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

# STADT HÜCKELHOVEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1-200-0 AMT FÜR

HÜCKELHOVEN,

**STADTPLANUNG UND** AM WADENBERG / RAUHUTSTRASSE **LIEGENSCHAFTEN**